



Die Anti-Doping und Medikationsregeln des nationalen und internationalen Pferdesports im Überblick

STAND: 11/12/2012

Liebe Reiter, Fahrer und Voltigierer!

Viele von Ihnen vertreten unser Land über die Grenzen Deutschlands hinaus. Auf nationalen und internationalen Turnieren gelten unterschiedliche Regeln.

Um nicht den Überblick zu verlieren, haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zu den Gemeinsamkeiten und den Unterschieden zwischen nationalen und internationalen Regeln für die Doping- und Medikationsbestimmungen zusammengestellt.

Substanz	Einstufung FEI	Einstufung FN
Antibiotikum	Zulässig während der Veranstaltung; NICHT während des Wettkampfes! Bei Verabreichung mittels Injektion, nur mit Veterinary Form 3 gültig (gilt nicht für Procain Penicillin G)	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II. Karenzzeit: 8 Tage (Ausnahme Procain Penicillin mit 56 Tage Karenzzeit)
Antiprotozoenmittel	Zulässig	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II.
Omeprazol	Erlaubt	Erlaubt
Ranitidin	Erlaubt	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II.
Cimetidin	Erlaubt	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II.
Sucralfate	Erlaubt	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II.
Insektenschutzmittel	Erlaubt	Erlaubt (auch mit ätherischen Ölen)
Wurmmittel	Zulässig	Erlaubt bis auf Levamisol und Tetramisol.
Infusionen bei Dehydratation (Wasser- bzw. Natriumverlust)	Zulässig; mind. 10 Liter; <u>Hinweis Vielseitigkeitspferde:</u> Flüssigkeiten dürfen bis zu 12 Stunden vor dem Geländeritt NICHT intravenös oder durch eine Nasensonde verabreicht werden. <u>Hinweis Distanzpferde:</u> Flüssigkeiten dürfen weder bis zu 12 Stunden vor dem Start des Langstreckenrennens noch zwischen den Phasen des Wettbewerbs intravenös oder durch eine Nasensonde verabreicht werden.	Verboten gemäß Liste Anhang II. Karenzzeit: 48 Stunden
B- Vitamine	Erlaubt / Zulässig, injizierbare Vitamine mit Veterinary Form 4	Erlaubt ist nur die orale Aufnahme / Verabreichung

Aminosäuren	Zulässig mit vor dem Start vorgelegtem Veterinary Form 4	Erlaubt mit Einschränkung; abhängig von der jeweiligen Aminosäure; L-Tryptophan ist beispielsweise nicht uneingeschränkt zulässig.
Elektrolyte	Erlaubt / Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung; bei intravenöser Gabe 48 Stunden Karenzzeit;
Altrenogest	Zulässig nur bei Stuten und nur mit vor dem Start vorgelegter Veterinary Form 2; bei Wallachen und Hengsten verboten. Chlormadinonacetat verboten.	Erlaubt nur bei Stuten, bei Wallachen und Hengsten verboten. Chlormadinonacetat verboten.
Wundsalben	Zulässig, sofern keine Corticosteroide, örtlich betäubend oder (haut-) reizend (irritierend) wirkende oder andere Substanzen der Dopingliste enthalten sind.	Erlaubt, sofern sie nicht antibiotikum- oder cortisonhaltig sind oder Substanzen der Doping-/Medikationsliste enthalten.
Chondroitinsulfat	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung.
Glucosaminoglykane	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung.
Hyaluronsäure	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung. Bei parentraler Anwendung 2 Tage Karenzzeit.
Chondroitinpolysulfat	Zulässig	Erlaubt bei oraler Anwendung.
Pentosanpolysulfat	Zulässig	Verbotene Substanz gemäß Liste Anhang II.
Homöopathika	Erlaubt / Zulässig; injizierbare Homöopathika wie Traumeel und Zeel nur mit Veterinary Form 4	Erlaubt ab D7, 48 Stunden Karenzzeit bei Homöopathika bis einschließlich D6
Nasennetz	Zulässig; siehe Disziplinregeln.	Zulässig siehe LPO; wie Disziplinregeln FEI.
Hörschutz	Zulässig; siehe Disziplinregeln.	Nur bei Prüfungen in der Halle zulässig. Nur an, nicht in den Ohren.

Ergänzende Informationen:

Auch international wird zwischen Dopingsubstanzen und Substanzen, die im Wettkampf verboten sind, unterschieden. Von diesen grundsätzlichen Verboten gibt es Ausnahmen. Bei den nationalen Bestimmungen sind die Ausnahmen unter der gleichlautenden Überschrift Bestandteil der Antidoping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR).

Gemäß Regelwerk der FEI können neben den „**erlaubten Substanzen**“, die jederzeit eingesetzt werden können, auch „**Zulässige Substanzen**“, unter bestimmten Voraussetzungen und Verwendung eines entsprechenden Formblattes, zum Einsatz gebracht werden.

- **Veterinary Form 1** (Behandlung mit „Controlled Medication Substances“) ist in erster Linie der Notfallbehandlung vorbehalten. Es kann auch für Behandlungen kurz vor der Veranstaltung benutzt werden. Sollte die Anwendung von ansonsten im Wettkampf verbotenen Substanzen („*Controlled Medication Substances*“) während einer Veranstaltung erforderlich sein, so ist grundsätzlich **VOR** der Anwendung eine schriftliche Genehmigung vom offiziellen Veterinärdelegierten **und** der Ground Jury einzuholen.
- **Veterinary Form 2:** Nur mit diesem ausgefüllten Formblatt ist der Gebrauch von Altrenogest bei Stuten während der Veranstaltung möglich.
- **Veterinary Form 3** („Supportive Therapies and Treatments“) Die FEI spricht auch von Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind. Der Einsatz, Gebrauch und die Anwendung dieser Substanzen unterliegt jedoch gewissen Vorgaben. Das internationale Regelwerk sagt, dass der Gebrauch dieser Substanzen nicht selbstverständlich ist. So muss für die Anwendung **jeder** dieser Substanzen eine **schriftliche Genehmigung** vorliegen.
- **Veterinary Form 4** („Self-Declaration Substances“) Die sogenannten „Self-Declaration Substances“ sind:
 - Gelenk unterstützende Substanzen wie Aminoglycane (z.B. Adequan), Pentosan Polysulphate (z.B. Pentosan), Hyaluronsäure
 - Injizierbare Vitamine
 - Aminosäuren
 - Injizierbare Homöopathika wie Traumeel und Zeel

Es ist nicht erlaubt „Supportive Therapies and Treatments“ und „Self-Declaration Substances“ zwischen zwei Umläufen, am selben Tag oder während der Verfassungsprüfung eines Distanzrittes anzuwenden.

Die Behandlung mit „zulässigen Substanzen“ muss **insbesondere, wenn es sich um Injektionen handelt,** in eigens dafür vorgesehenen Behandlungsboxen erfolgen; und sie hat **ausschließlich durch einen „Permitted Treating Veterinarian“** zu erfolgen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

http://www.fei.org/sites/default/files/file/VETERINARY/Veterinary_Regulations_and_Education/2013%20Veterinary%20Regulations%2C%20edition%2013%2C%20effective%201%20January%202013.pdf

Behandlungsbuch / „logbook“

Für Kadermitglieder ist das Führen eines Behandlungsbuches bereits Pflicht. Von allen international startenden Reitern, verlangt die FEI seit 2010 das Führen eines sogenannten „logbooks“.

In diesem Behandlungsbuch / „logbook“ sind **ALLE** Behandlungen des Pferdes einzutragen. Das Behandlungsbuch / „logbook“ muss trotz anders lautender Aussagen **nicht** zu Turnieren oder internationalen Veranstaltungen mitgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Fairer Sport“ oder auf unserer Homepage www.pferd-aktuell.de/Fairer-Sport.